

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2009/2010

Ausgegeben am 10.02.2010

18. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

28. Änderung des Satzungsteils „Wahlordnung“

28. Änderung des Satzungsteils „Wahlordnung“

Der Senat der Universität Mozarteum Salzburg hat in seiner Sitzung vom 02. Februar 2010 auf Vorschlag des Rektorats den Satzungsteil „Wahlordnung“ in nachfolgender Fassung beschlossen.

Wahlordnung (§ 19 Abs. 2 Z 1 UG 2002 idF BGBl I 2009/81)

1. Teil: Wahl der Mitglieder des Senats Wahlgrundsätze

§ 1. Die Mitglieder der im Senat vertretenen Personengruppen sind aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen (§ 19 Abs. 3 UG). Eine Briefwahl ist zulässig.

Wahlausschreibung und Funktionsperiode

§ 2. (1) Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Wahl zum Senat so rechtzeitig auszuschreiben, dass der neue Senat spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufs der Funktionsperiode des alten Senats, somit spätestens am 01. Oktober des betreffenden Jahres, zur ersten Sitzung zusammentreten kann. Nach Möglichkeit ist der Wahltermin (§ 5 Z1) so anzusetzen, dass er in die zweite Hälfte des Sommersemesters fällt und außerhalb der vorlesungsfreien Zeit liegt. Die Wahl kann auch an zwei aufeinanderfolgenden Tagen und/oder an mehreren Orten stattfinden. Wird die Wahl an zwei aufeinanderfolgenden Tagen und/oder an verschiedenen Orten durchgeführt, ist sicherzustellen, dass jede/r Wahlberechtigte ihr oder sein Wahlrecht nur einmal ausüben kann.

(2) Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre und beginnt gemäß § 143 Abs. 17 UG erstmalig mit dem 01. Oktober 2010. Der Senat übt die ihm übertragenen Kompetenzen auch nach Ablauf seiner Funktionsperiode bis zur Konstituierung des neu gewählten Senats aus. Die Rektorin oder der Rektor hat die konstituierende Sitzung des neu

gewählten Senats spätestens bis zum 01. Oktober des betreffenden Jahres einzuberufen und diese Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden zu leiten. Die Konstituierung kann schon vor Beginn der neuen Funktionsperiode erfolgen.

Wahlrecht

§ 3. (1) Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am Stichtag den in § 25 Abs. 4 Z1-3 UG genannten Personengruppen angehören.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind zu entsenden (§ 23 Abs. 1 Hochschulrinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 – HSG 1998, BGBl. I Nr. 22/1999). Das vertretungsbefugte Organ der Hochschulrinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum Salzburg gibt die entsandten Mitglieder der oder dem Vorsitzenden des Senats bekannt. Die Mitgliedschaft dauert an, bis eine neue Entsendung mitgeteilt wird.

(3) Als der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag wird der Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg festgesetzt.

(4) Personen, die mehreren wahlberechtigten Gruppen gemäß § 25 Abs. 4 Z1-3 UG angehören, haben der Wahlkommission unwiderruflich bekannt zu geben, für welche der Gruppen sie ihr Wahlrecht ausüben. Die Bekanntgabe hat bis zum Ende der Auflagefrist des Wählerinnen- und Wählerverzeichnis gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu erfolgen und bindet für die Dauer der betreffenden Funktionsperiode.

(5) Die im Amt befindliche Rektorin oder der im Amt befindliche Rektor sowie die im Amt befindlichen Vizerektorinnen und Vizektoren sind passiv nicht wahlberechtigt (§ 20 Abs. 2 UG).

Wahlkommission

§ 4. (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Senat obliegen der Wahlkommission.

(2) Die Wahlkommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden des Senats und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Senat vertretenen Personengruppen mit Ausnahme der Studierenden. Diese Vertreterinnen und Vertreter in der Wahlkommission werden von den im Senat vertretenen Gruppen entsandt.

(3) Der Vorsitz in der Wahlkommission wird von der oder dem Vorsitzenden des Senats geführt. Für die Durchführung einzelner Wahlen können von der oder dem Vorsitzenden Wahlleiterinnen oder Wahlleiter bestellt werden.

(4) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die oder der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen.

(6) Für die Geschäftsführung der Wahlkommission gilt die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß.

Wahlkundmachung

§ 5. Die Ausschreibung der Wahl ist von der oder dem Vorsitzenden des Senats spätestens neun Wochen vor der Wahl im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg kundzumachen. Die Ausschreibung hat zu enthalten:

1. Zeit und Ort der Wahl;
2. den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts;
3. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter je Personengruppe;
4. die Bestimmung, dass jeder Wahlvorschlag mindestens 40% Frauen aufzunehmen hat (§ 25 Abs. 4a UG);
5. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis sowie für die Erhebung eines Einspruchs gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis;
6. die Aufforderung, dass Wahlvorschläge eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen haben und dass sie spätestens sieben Wochen

vor dem ersten Wahltag schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können;

7. die Bestimmung, dass jeder Wahlvorschlag die in § 7 Abs. 1 genannte Mindestanzahl an zu wählenden Vertreterinnen und Vertretern zu enthalten hat;
8. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge;
9. die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgegeben werden können (§ 8 Abs. 3);
10. Fristen und Termine sowie die Modalitäten der Übernahme bzw. Übergabe der Unterlagen für die Briefwahl.

Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

§ 6. Spätestens drei Tage nach der Wahlkundmachung (§ 5) ist ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv Wahlberechtigten zu erstellen. Die Universitätsverwaltung der Universität Mozarteum Salzburg hat hierfür der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens zwei Arbeitstage nach der Ausschreibung der Wahl ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten zur Verfügung zu stellen. Das von der oder dem Vorsitzenden überprüfte Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist eine Woche lang zur Einsichtnahme aufzulegen. Während der Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden Einspruch erhoben werden. Darüber ist von der Wahlkommission längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist zu entscheiden. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig. Stimmberechtigt ist nur, wer im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis aufscheint.

Wahlvorschläge

§ 7. (1) Jede und jeder aktiv Wahlberechtigte kann bis spätestens sieben Wochen vor der Wahl schriftlich Wahlvorschläge (Listen) unter Benennung einer oder eines Zustellungsbevollmächtigten bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission durch Abgabe im Büro des Senats einbringen. Ein Wahlvorschlag hat mindestens eine um zwei Personen erhöhte Anzahl gegenüber der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 25 Abs. 4 Z1-3 UG mit Ausnahme der Studierenden zu enthalten.

(2) Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung mittels eigenhändiger Unterschrift aller darauf angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber beigefügt sein. Fehlt die Unterschrift zum Zeitpunkt der Auflage zur Einsicht des Wahlvorschlages (§ 5 Z 8), ist die Wahlwerberin oder der Wahlwerber aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(3) Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Personen, die auf mehreren Wahlvorschlägen Zustimmungserklärungen abgegeben haben, sind von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(4) Die Wahlkommission hat die eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und vorhandene Bedenken spätestens zwei Arbeitstage nach Ablauf der Einreichfrist des Wahlvorschlages der oder dem Zustellungsbevollmächtigten des Wahlvorschlages mit dem Auftrag zur Verbesserung des Wahlvorschlages mitzuteilen. Ebenso sind die Wahlvorschläge,

bei denen ein Fall des Abs. 3 vorliegt, der oder dem jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten zur Ergänzung des Wahlvorschlages zu retournieren. Eine Verbesserung des Wahlvorschlages

ist innerhalb von zwei weiteren Arbeitstagen bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen. Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die die Erfordernisse des § 5 Z 6 oder Z 7 nicht erfüllen. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind vor der Wahl und nach einem allfälligen Verfahren gemäß Abs. 5 zur Einsicht aufzulegen (§ 5 Z 8).

(5) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln (§ 25 Abs. 4a UG). Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag einen ausreichenden Frauenanteil vorsieht. Wird binnen dieser Frist Einrede an die Schiedskommission erhoben (§ 42 Abs. 8c UG), so hat

diese binnen vierzehn Tagen über die Rechtmäßigkeit des Wahlvorschlages zu entscheiden (§ 43 Abs. 1 Z4 UG). Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuweisen und dieser dafür eine Frist zu setzen, die nicht länger als zwei Arbeitstage betragen darf. Über die Zulassung entscheidet die Wahlkommission dann endgültig.

(6) Die Wahlkommission hat Stimmzettel aufzulegen, in die alle zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens aufzunehmen sind. Bei gleichzeitigem Einlangen ist eine alphabetische Reihung der betreffenden Wahlvorschläge vorzunehmen. Enthält ein Wahlvorschlag keine Bezeichnung, so ist dieser als Liste und mit dem Namen der erstgenannten Wahlwerberin oder des erstgenannten Wahlwerbers zu benennen.

Durchführung der Wahl

§ 8. (1) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission oder ein von ihr oder von ihm nominiertes Mitglied der Wahlkommission (Wahlleiterin oder Wahlleiter) hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen. Die von der Wahlkommission bestellte Protokollführerin oder der von der Wahlkommission bestellte Protokollführer hat über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten: Die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen und Mandate sowie die Namen der gewählten Personen.

(2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Die Wählerin oder der Wähler hat der Wahlkommission ihre oder seine Identität nachzuweisen, wenn sie oder er den Mitgliedern der Wahlkommission nicht persönlich bekannt ist.

(3) Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, für welchen Wahlvorschlag sich die Wählerin oder der Wähler entscheiden wollte.

(4) Mit dem Ablauf der in der Wahlkundmachung festgesetzten Zeit hat die Wahlkommission die Stimmabgabe für beendet zu erklären.

Briefwahl

§ 9. (1) Aktiv wahlberechtigte Personen, die voraussichtlich an der persönlichen Teilnahme bei der Wahl verhindert sind, haben die Möglichkeit mittels Briefwahl ihre Stimme abzugeben.

(2) Der Briefwählerin oder dem Briefwähler ist zu diesem Zwecke frühestens zwei Wochen vor der Wahl, spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der Wahl ein amtlicher Stimmzettel samt Kuvert und Rückkuvert (Wahlkarte) gegen Übernahmebestätigung auszuhändigen. Auf schriftlichen, eigenhändig unterzeichneten Antrag der Briefwählerin oder des Briefwählers, der unter Angabe einer Zustelladresse spätestens eine Woche vor dem Wahltermin bei der Wahlkommission eingelangt sein muss, können die Wahlunterlagen für die Briefwahl auch zugesendet werden.

(3) Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten können nicht ersetzt werden.

(4) Die Briefwahl ist gültig, wenn der Stimmzettel im verschlossenen Kuvert und Rückkuvert (Wahlkarte) spätestens zu Beginn der Wahl bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt ist. Die persönliche und geheime Stimmabgabe des oder der Wahlberechtigten ist auf geeignete Weise nachzuweisen. Das Wahlgeheimnis muss jedenfalls gewährleistet sein.

(5) Die Modalität der Übergabe bzw. Übernahme der Wahlunterlagen sowie Fristen und Termine für die Briefwahl sind in der Wahlkundmachung gemäß § 5 Z 10 festzulegen.

(6) Die Übernahme der Stimmzettel ist von der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu protokollieren. Die mittels Briefwahl eingelangten Stimmzettel sind

unmittelbar nach Beginn der Wahlhandlung von der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission in die Wahlurne zu werfen.

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 10. (1) Unmittelbar nach Beendigung der für die Stimmabgabe gemäß § 5 Z 1 vorgesehenen Wahlzeit haben die Mitglieder der Wahlkommission die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen festzustellen. Die Stimmzettel sind danach der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu übergeben.

(2) Wurde die Wahl an zwei Tagen oder an verschiedenen Orten durchgeführt, ist die Gesamtheit der an beiden Tagen oder an allen Orten abgegebenen Stimmen unter Einbeziehung der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen für die Ermittlung des Wahlergebnisses maßgebend.

(3) Die Wahlkommission hat die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreterinnen und Vertreter mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist nach dem d'Hondtschen Verfahren wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jeder dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte, sind sieben Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die siebentgrößte der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los.

(4) Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate werden den im Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerberinnen und Wahlwerbern in der Reihenfolge ihrer Nennung zugeteilt.

Ersatzmitglieder sind jene Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreterinnen und Vertretern nach der Reihe ihrer Nennung folgen.

(5) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerberinnen und Wahlwerber gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die zu vergebenden Mandate sind den Wahlwerberinnen und Wahlwerbern entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen. Ersatzmitglieder sind jene Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreterinnen und Vertretern nach der Reihe ihrer Nennung folgen. Erreicht der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht, ist unverzüglich eine Wiederholungswahl durchzuführen. Können auch in dieser die Mandate nicht besetzt werden, ist die Wahl nicht zustande gekommen. Der Senat gilt dann auch ohne die Vertreterinnen und Vertreter dieser Personengruppe als gesetzmäßig zusammengesetzt (§ 20 Abs. 3 UG).

(6) Die Wahlkommission hat das Wahlergebnis festzustellen und durch ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden unverzüglich im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg zu verlautbaren.

2. Teil: Wahl von Mitgliedern des Universitätsrats durch den Senat

§ 11. (1) Die Funktionsperiode des Universitätsrats beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem 01. März 2013. Die Wahl der Mitglieder durch den Senat hat rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode zu erfolgen.

(2) Die Wahl in den Universitätsrat hat geheim, persönlich und unmittelbar stattzufinden.

(3) Jedes Mitglied des Senats kann Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Universitätsrats einbringen.

(4) Der Wahltermin ist durch Beschluss des Senats festzulegen.

(5) Die Wahl ist nur dann gültig, wenn mindestens zwei Drittel der Senatsmitglieder (bzw. in deren Vertretung ihre Ersatzmitglieder) an der Wahl teilnehmen.

(6) Wahlleiter ist die oder der Vorsitzende des Senats.

(7) Über jede Kandidatin oder jeden Kandidaten ist einzeln abzustimmen. Gewählt ist jene Kandidatin oder jener Kandidat, die oder der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Haben mehrere Personen den gleichen Anspruch auf eine Teilnahme an der Stichwahl, so nehmen alle diese Personen an der Stichwahl teil. Gewählt ist

jene Kandidatin oder jener Kandidat, die oder der die höhere Stimmenanzahl erreicht. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los zwischen jenen Personen, die in

der Stichwahl die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(8) Die oder der Vorsitzende des Senats hat unmittelbar nach Ermittlung des Wahlergebnisses die gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten zu verständigen und eine

Zustimmungserklärung einzuholen. Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist anstelle der betreffenden Kandidatin oder des betreffenden Kandidaten nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung ein anderes Mitglied zu wählen.

(9) Die oder der Vorsitzende des Senats hat unverzüglich nach Erhalt der Zustimmungserklärungen das Wahlergebnis der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister mitzuteilen und die Verlautbarung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt zu veranlassen.

Univ.-Prof. Matthias Seidel
Vorsitzender des Senats